gefordert noch von ihr reflektiert. Die Kombinats-VO bezeichnet sie als Wirtschaftsein heiten der materiellen Produktion. Das haben sie nach derselben Rechtsgrundlage mit den Betrieben gemeinsam. Im Zusammenhang mit den Verfassungsbestimmungen über die Betriebe muß daher auch auf sie eingegangen werden. Wegen ihrer jetzigen Schlüsselstel lung müssen sie sogar noch vor den VEB behandelt werden. Es kann angenommen wer den,  $\mathrm{da}_{\beta}$  eine künftige Verfassungsnovellierung an dieser nicht Vorbeigehen kann.

Weil sie selbst Wirtschaftseinheiten sind, können sie auch - im Gegensatz zu den WB - nicht als Vereinigungen von Betrieben im Sinne des Art. 42 Abs. 2 angesehen werden, die ihre Existenz der Entscheidung eines übergeordneten Organs verdanken. Sie ≫beste hen ≼ aus Kombinatsbetrieben (oder Betriebsteilen), aber sie ≫vereinigen ≼ solche nicht.

Ob die Kombinate so zu wesensnotwendigen Bestandteilen der sozialistischen Ord nung geworden sind, wie es die Betriebe sind (s. Rz. 9-20 zu Art. 42), erscheint noch zweifelhaft. Sie könnten es aber werden,weil sie jetzt schon Bestandteile der sozialistischen Wirtschaftsordnung sind. Endgültiges wird erst gesagt werden können, wenn die Kombi nate in ihrem jetzigen Charakter zu einer Dauereinrichtung geworden sind.

2. Entwicklung. Die erste rechtliche Regelung über die Kombinate war die Richtlinie 30 für die Bildung von Kombinaten und Vereinigten Betrieben in der volkseigenen Industrie im Bereich des Volkswirtschaftsrates vom 15. 10. 1963 n. Sie wurde abgelöst durch die be reits oben (s. Rz. 7 zu Art. 42) erwähnte Verordnung über die Bildung und Rechtsstel lung von volkseigenen Kombinaten vom 16.10. 1968<sup>11</sup> 12, der die Beschlüsse vom 21. 5. 1969<sup>13</sup> und vom 10. 12. 1969<sup>14</sup> in einer Phase des Experimentierens folgten. Eine neue Rechtsgrundlage fanden die Kombinate im Abschnitt III der WB-VO. Ihre aktuelle Bedeutung fand die Kombinatsbildung im Zuge einer weiteren Wirtschaftsreform im Jah re 1978, die durch eine erneute Konzentration innerhalb der Wirtschaftsorganisation ge

kennzeichnet war (wegen der vorhergehenden Entwicklung s. Rz. 26-30 zu Art. 9).

Nach dem Grundriβ » Wirtschaftsrecht « (S. 69) sind sie wichtige Glieder des Wirt schaftsorganismus der DDR. Die SED stelle die Aufgabe, sie weiter zu festigen und ihre Arbeit zu qualifizieren. Nach Günter Mittag (Zielstrebige Verwirklichung der Hauptauf gabe, S. 995) waren die Bildung neuer und der Ausbau bestehender Kombinate besonders dadurch gekennzeichnet, daß » im Kombinat die entscheidenden Phasen des Reproduk tionsprozesses von der Forschung und Entwicklung, über die Projektierung, den Bau von Rationalisierungsmitteln bis zur eigentlichen Produktion einschließlich qualitätsbestim mender Zulieferungen und den Absatz der Erzeugnisse im In- und Ausland ökonomisch zusammengeschlossen werden «. Am 1. 1. 1981 gab es 157 (am 1. 1. 1980 waren es schon 129) Kombinate, » die den überragenden Anteil an industrieller Warenproduktion ha ben, über ein großes Forschungspotential verfügen und den größten Teil der Werktätigen in Industrie und Bauwesen beschäftigen « (Günther Klinger, Die Kombinatsverord nung . ..., S. 2/3). Die Entwicklung wurde zunächst auf der Grundlage der WB-VO vor angetrieben, die dafür genügend Spielraum gab, weil sie den zentralen Stellen eine umfang-

<sup>11</sup> Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 12/1963, S. 215.

<sup>12</sup> A.a.O. wie Fu $\beta$ note 5.

<sup>13</sup> A.a.O. wie Fuβnote 6.

<sup>14</sup> A.a.O. wie Fußnote 7.